

## Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Marktes Altmannstein (aktuelle Fassung)

Der Markt Altmannstein erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Eichstätt vom 23. Oktober 1981 Nr. 3 – Az. 554 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren.

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Gebührenarten, Gebührenpflicht**

- 1.) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen ist gebühren- und kostenpflichtig.
- 2.) Der Markt erhebt
  - a) Grabgebühren (§ 2 der Satzung)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 3 der Satzung)
  - c) Kosten (§ 3 der Satzung)
- 3.) Gebühren- bzw. Kostenschuldner ist, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.  
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 4.) Die Gebühren- bzw. Kostenschuld entsteht mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts bzw. mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen gemäß den Bestimmungen der Friedhofssatzung.  
Die Gebührenschuld wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides, die Kostenschuld mit der Vorlage der Kostenrechnung fällig.

### **§ 2**

#### **Grabgebühren**

- 1.) Die Grabgebühren betragen pro Jahr:
  - a) für ein Reihengrab 20,-- €
  - b) für ein Familiengrab 30,-- €
  - c) für ein übergroßes Grab  
oder eine Gruft 40,-- €
  - d) für ein Urnenplattengrab  
(ohne vorhand. Urnenplatte) 20,-- €
  - e) für ein Urnengrab 20,-- €

- 2.) Für die Dauer der Ruhezeit ist die Grabgebühr im Voraus zu entrichten.
- 3.) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die in Abs. 1 genannten Gebühren für die erneute Verlängerungszeit im Voraus zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Bestattungsgebühren und Kosten**

- 1.) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal 30,-- € für jeden Sterbefall. Hierin sind Gebühren für die Reinigung des Leichenhauses **nicht** enthalten.
- 2.) Die Bestattungsgebühren werden in Höhe der Gebühren gemäß dem Bestattungsvertrag des Marktes mit dem Bestattungsinstitut festgesetzt.
- 3.) Sonstige Leistungen des Marktes werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet. Hierunter fallen insbesondere die vom Markt erstellten Fundamente.

### **§ 4**

#### **Übergangsregelung**

Die bisher bezahlten Grabgebühren gelten bis zum Ablauf der jeweiligen Ruhefrist auch nach dieser Satzung als entrichtet.

Bei noch nicht belegten Gräbern beginnt die Laufzeit der Grabgebühren (Ruhezeit) erst mit der erstmaligen Belegung der Gräber.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1981 in Kraft.

Die bisher für die gemeindlichen Friedhöfe bestehenden Satzungen über Friedhofs- und Bestattungsgebühren treten gleichzeitig außer Kraft.